



Gartenverein Pfisterhölzli

Gartenreglement



Auf ein freudiges, gemeinsames Gärtnern

Gartenreglement des Gartenvereins Pfisterhölzli

Anmerkung

Ist im Folgenden von «Vorstand» die Rede, so sind immer der Vorstand oder Personen, die vom Vorstand delegiert wurden, gemeint.

Allgemeines

Diese Gartenordnung ist integrierter Bestandteil der zwischen dem Gartenverein Pfisterhölzli und den mit den Pächterinnen und Pächtern abgeschlossenen Pachtverträgen.

Dieses Reglement hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alles Aussergewöhnliche und Nicht-Erwähnte muss durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bewilligt oder kann von diesen reglementiert werden.

Die Bestimmungen der Statuten und dieser Gartenordnung müssen von den Pächterinnen und Pächtern eingehalten werden. Für die Pachtverträge gelten jeweils immer die neusten Versionen der Statuten und des Gartenreglements.

1. Grundsatz

Das Gartenareal des Gartenvereins Pfisterhölzli befindet sich in der Landwirtschaftszone. Der Gartenverein Pfisterhölzli pachtet es und stellt es für **naturnahes, biologisches Gärtnern** zur Verfügung. Zur Bewirtschaftung gelten die Kantonalen Bestimmungen dieser Zone.

Es wird erwartet, dass sich die Gärtnerinnen und Gärtner mit Respekt, Toleranz und gegenseitigem Verständnis begegnen und durch rücksichtsvolles Verhalten Ärgernisse mit Parzellen- und Arealnachbarn vermeiden. Bei unlösbaren Differenzen können die Vereinsorgane als Mediation miteinbezogen werden.

Um den benachbarten und nachfolgenden Gärtnern keine giftigen und belasteten Böden zu hinterlassen, wird auf den Einsatz nicht-biologischer Schädlingsbekämpfung, Dünger und Konservierungsmittel verzichtet.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Erscheinungsbild der Areale und Parzellen

Das Areal als Ganzes und die einzelnen Parzellen haben jederzeit einen bewirtschafteten und gepflegten Eindruck zu vermitteln. Dies gilt auch für die Zäune rund um das Areal.

Nicht mehr benötigte Gerätschaften, Material, Kinderspielzeug und Ähnliches sind wegzuräumen oder ordentlich aufzustellen. Privates Material darf nur auf den eigenen Parzellen aufbewahrt werden.

Es darf kein Material ausserhalb der Parzelle oder ausserhalb des Areals deponiert werden.

2.2 Wege

Die Haupt- und Zwischenwege sind Allgemeingut des Areals und werden von den jeweiligen Anstössern gepflegt. Alle Wege sind gut sichtbar und bequem begehbar zu halten.

Es dürfen keine Pflanzen in die Wege hineinragen.

Fremde Parzellen dürfen nicht betreten oder durchquert werden.

Zum Begehen des Areals werden die Hauptwege genutzt.

Zwischenwege sind nur zur Nutzung für die angrenzenden Pächter/innen gedacht.

2.3 Bepflanzungen

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Nachbarparzellen nicht durch Pflanzen oder Bauten dauerbeschattet werden oder den Nachbarn anderweitige Nachteile entstehen.

Es sind folgende **minimale Grenzabstände** zu den Hauptwegen und Parzellengrenzen einzuhalten:

Blumentöpfe, Blumenkästen und Ähnliches	20 cm
Beeren, Sträucher, usw.	1 m
Zwergobst- und Zierbäume	2 m

Die **maximale Höhe** der Sträucher und Bäume ist 2.0 m. Hochstämmige Bäume und Nadelhölzer sind nicht erlaubt.

Die Bewirtschaftung muss grundsätzlich von der eigenen Parzelle aus möglich sein.

Wichtig Vor der Parzellenrückgabe sind Bäume, Sträucher und Hochbeete restlos zu entfernen, ausser sie werden von den nachfolgenden Pächterinnen und Pächter oder dem Vorstand schriftlich übernommen.

2.4 Begleitflora («Unkraut»)

Hartnäckige Sorten von Gräsern und Wildkräutern müssen eingedämmt werden. Damit sie sich nicht übermässig ausbreiten, sind sie möglichst vor dem Blühen zu entfernen.

Wer gezielt Wildkräuter als Futterquellen für Insekten, Schmetterlinge, Bienen usw. stehen lässt, sorgt dafür, dass diese möglichst auf der eigenen Parzelle bleiben.

2.5 Neophyten

Alle wuchernden, versamenden Neophyten, die zur Vertreibung der einheimischen Pflanzen beitragen (kanadische Goldrute, Berufskraut usw.) sind konsequent zu vernichten.

Die Gärtnerinnen und Gärtner informieren sich selbst, welche Pflanzen aktuell als Neophyten gelten.

2.6 Schmetterlinge, Bienen, Raupen und Insekten

Blumenwiesen, Insektenhotels und Ähnliches sind sinnvoll. Bei der Wahl des Standorts ist Rücksicht auf die Gartennachbarn zu nehmen.

2.7 Rasen

Rasen ist grundsätzlich erlaubt, aber maximal auf 50% der Gesamtparzelle beschränkt. Rasenflächen sollen stets gut gepflegt und aufgeräumt sein. Der Rasen muss regelmässig zurückgeschnitten werden, so dass er nicht verwildert und weder das Gras blüht noch andere Wildkräuter wuchern.

Die gängigen Ruhezeiten müssen auch beim Rasenmähen eingehalten werden.

2.8 Kompostieren

Alle kompostierbaren Gartenabfälle werden möglichst auf der eigenen Parzelle kompostiert. Dies gehört zum Grundsatz **naturnahes, biologisches Gärtnern** dazu. Durchs Kompostieren kann wertvoller Humus erstellt werden. Dieser wiederum sorgt für eine gute Bodenbeschaffenheit auf den Parzellen.

Der Kompostbehälter soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können. Der Abstand zur Parzellengrenze beträgt mindestens 50 cm.

2.9 Nicht kompostbares Material

Für nicht-kompostierbaren Grünabfall wie Beeren, Sträucher, Winden und Holziges stehen evtl. in Zukunft Grünabfall-Container zur Verfügung. Bitte schnipselt die Teile auf eine möglichst platzsparende Grösse.

Allgemeiner, nicht zum Grünabfall gehörender Abfall muss privat entsorgt werden.

Wichtig Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist streng verboten.

2.10 Schädlingsbekämpfung, Unkrautvernichter und andere Gifte

Der Einsatz von nicht-biologischen Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden usw. ist verboten. Selbstverständlich dürfen Schädlinge aber biologisch oder mechanisch bekämpft werden.

Für die Sanierung von Problemzonen kann der Vorstand in Ausnahmen den gezielten Einsatz durch eine Fachperson bewilligen.

2.11 Ruhezeiten, Lärm- und Lichtemissionen

Die Polizeiverordnung der Stadt Uster ist das übergeordnete Reglement zu den Ruhezeiten und zum Immissionschutz (Rauch und Feuer).

In Anpassung an die Gemeinde Greifensee gelten folgende Ergänzungen zu den Ruhezeiten: Die Nachtruhe dauert von 22 Uhr bis 07 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Montags bis freitags von 12 Uhr bis 13 Uhr und 20 Uhr bis 22 Uhr, samstags von 12 Uhr bis 13 Uhr und 19 Uhr bis 22 Uhr, sonntags und an den Ruhetagen sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Grillieren ist gestattet. Die Rauchbelästigung ist gering zu halten.

Radio/Musik hören dürfen nur mit Kopfhörer gehört werden. Lautes Telefonieren ist verboten.

Man darf in kleinen Gruppen auf der eigenen Parzelle zusammensitzen.

Von 12 bis 13 Uhr ist Mittagsruhe; ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

Das Abspielen von Musik oder Radio über Lautsprecher ist aus Rücksicht zu den Parzellen- und Arealnachbarn nicht erlaubt; ebenso das Abhalten von lauten Partys und des Aufstellen von Partyzelten.

Lampen, auch Sonnenenergielampen, die nachts brennen, sind nicht erlaubt.

2.12 Kinder

Kinder sind die Gärtnerinnen und Gärtner von Morgen. Sie sind in auf dem Gartenareal willkommen. Auch Sandhaufen sind erlaubt. Es ist aber selbstverständlich, dass die Kinder nichts in den benachbarten Gärten pflücken dürfen und dass alle Spielsachen nach Gebrauch wieder versorgt werden.

2.13 Hunde

Hunde des Parzelleninhabers dürfen nach Absprache mit der Arealaufsicht mit auf das Gelände des Gartenvereins Pfisterhölzli gebracht werden. Der Hund wird an der Leine geführt und muss auf der eigenen Parzelle bleiben. Hunde sind unter Aufsicht zu halten. Gebell und Raufereien werden nicht geduldet.

3. Zäune, Abgrenzungen, Werkzeugkisten und Bauten

Das Areal Pfisterhölzli liegt in der Landwirtschaftszone. Bauten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Auch das Ausbringen von Zement ist nicht gestattet.

3.1 Zäune und Abgrenzungen

Niedrige Abgrenzungen aus Holz, Stein oder Blech sind wie folgt gestattet:

Abgrenzungen äussere Parzellengrenze:

Höhe bis zu 20 cm

Abstand zu Haupt- oder Zwischenwegen 20 cm

Abgrenzungen innerhalb der Parzellen:

Höhe bis zu 40 cm

Höhere Zäune und Abgrenzungen um die Parzelle und in der Parzelle sind nicht zulässig.

3.2 Werkzeugkisten

Die Werkzeugkiste soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können. Der Abstand zur Parzellen-

grenze muss mindestens 50 cm sein. Arbeitsmaterial wird in der Werkzeugkiste gelagert.

3.3 Tomatenhäuser

Von April bis Oktober sind stabile kleine Tomatenhäuser gestattet, die zumindest einseitig offen sind. Von November bis März sind sie abgebaut.

Max. 2 kleine Tomatenhäuser pro Parzelle

Der Standort ist mit der Arealaufsicht abzusprechen. Für die Nachbarn dürfen keine Nachteile durch Dauerschatten oder Traufwasser entstehen.

Grundfläche	max. 2.0 m ²
Höhe	max. 1.5 m
Abstand zur Parzellengrenze	mind. 1.0m

3.3 Pergolen

Es dürfen Pergolen – auch zum Beschatten eines Sitzplatzes – erstellt werden. Die Pergola muss begrünt werden. Pergolen haben kein Dach und keine Seitenwände.

Der Standort der Pergola, ihre Masse und ihr Material werden vorgängig mit der Arealaufsicht abgesprochen. Die Pergola darf Nachbargrundstücke nicht beschatten.

Grundfläche	max. 6m ²
Höhe	max. 2m
Abstand zur Parzellengrenze	mind. 1.2m
Materialien	Wir legen Wert auf Stabilität und Sicherheit

4. Wasseranlage, Wasseranschlüsse, Giessen, Wasserfässer

4.1 Wasseranlagen (Besitz der Gemeinde)

Die Parzellen sind für die Bewässerung über ein Wasserleitungssystem erschlossen. Während des Winters wird das Wasser vor Frosteintritt abgestellt und die Leitungen werden entleert. In der Regel gelten:

- Wasser einschalten: 1. April
- Wasser abschalten: 1. November

Der Zeitpunkt kann durch die Gemeinde und den Wasserverantwortlichen je nach Wetterlage geändert werden.

4.2 Wasseranschlüsse

Wasseranschlüsse versorgen mehrere Parzellen. Die Parzelleninhaber teilen sich die Wasseranschlüsse in gegenseitiger Rücksichtnahme.

Es werden keine fixen Schlauchvorrichtungen angebracht.

4.3 Giessen

Bewässerungsanlagen dürfen nur kurzzeitig zum Bewässern neuer Aussaat eingesetzt werden. Dauerhafte Nutzung und durchgehender Nachtbetrieb sind nicht gestattet.

Um möglichst sparsam zu bewässern und Pilzinfektionen zu reduzieren, soll beim Bewässern der Wurzelbereich der Pflanzen und nicht die ganze Pflanze bewässert werden.

4.4 Wasserfässer

Wasserfässer sind erlaubt, müssen aber mit einer Abdeckung versehen werden. Idealerweise besteht auch

ein Ausstieg für Kleintiere.

5. Gemeinschaftsarbeit

5.1 Gemeinschaftsarbeit

Jede Pächterin und Pächter ist verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten, sofern zu solcher aufgerufen wurde. Nicht geleistete Stunden sind ersatzpflichtig.

Pächter/innen, die 75 Jahre alt oder älter sind, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit, aber willkommen.

5.2 Wie viel Gemeinschaftsarbeit ist zu leisten?

Jeder Pächterin und Pächter hat pro Jahr drei Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Der Vorstand ist befugt, die geforderte Anzahl Gemeinschaftsarbeitstunden pro Jahr dem Bedarf anzupassen. Über die Anzahl geleisteter Stunden wird Buch geführt. Einsatzdaten werden so gewählt und abgesprochen, dass allen, die ihrer Verpflichtung nachkommen wollen, die Gelegenheit dazu geboten wird.

5.3 Gemeinschaftsarbeit – Verrechnung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden

Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitstunden werden den Pächterinnen und Pächtern im Folgejahr in Rechnung gestellt. Bei gekündigten Parzellen wird der Betrag – sofern Deckung besteht - vom Depot abgezogen, sonst in Rechnung gestellt.

Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es gilt bis zum Antrag einer Änderung der Betrag von Fr. 100.- als zu leistende Entschädigung pro Pächter/in.

5.4 Als Gemeinschaftsarbeit gelten

- Unterhalt der zu unseren Anlagen gehörenden Eingänge, Zäune, allgemeinen Plätze, vereinseigenen Werkzeugkisten, usw. (Mähen, Reinigen, Reparieren, Ersetzen).
- Erstellen und Sanieren der Hauptwege, Wasserleitungen, usw.
- Bedienen, Unterhalt und Service-Arbeiten an unseren Maschinen und Geräten wie z.B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Hochdruckreiniger, usw.
- Jäten und Unterhalt nicht verpachteter Parzellen.

5.5 Nicht als Gemeinschaftsarbeit gelten

Arbeiten innerhalb der eigenen Gartenparzelle und das Sauberhalten der angrenzenden Wege.

5.6 Aufforderung zur Gemeinschaftsarbeit

Die Daten der Gemeinschaftsarbeit werden von der Arealaufsicht in geeigneter Form bekannt gegeben. Zu einer Gemeinschaftsarbeit meldet man sich eine Woche vor dem Termin an.

6. Haftung und Versicherungen

Der Gartenverein Pfisterhölzli übernimmt keine Haftung für Diebstahl sowie Personen- und Sachschäden.

Die Mitglieder sind für die Sicherheit ihrer Parzellen und ihr Gartenmaterial selbst verantwortlich. Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Mitglieder.

7. Kündigung und Rückgabe der Parzelle

7.1 Kündigung

Die Kündigung muss wie in den Statuten geregelt erfolgen.

7.2 Ausschluss

Bei Nichteinhaltung des Pachtvertrages, der Gartenordnung und der Statuten, bei Nichtbewirtschaftung oder Zweckentfremdung der Parzelle, Unter- oder Weiterverpachtung kann der Vorstand den Pachtvertrag kündigen.

Ablauf: Erinnerung seitens Arealaufsicht mit einer Frist von 30 Tagen, um den Garten in Ordnung zu bringen. Entspricht der Garten nach Ablauf der Frist nicht den erwünschten Vorgaben, stellt der Vorstand eine eingeschriebene Abmahnung zu (Mahngebühr CHF 15) mit einer erneuten Frist von 30 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist macht der Vorstand eine Begehung und entscheidet über eine fristlose Kündigung. Die Kündigung erfolgt eingeschrieben (Mahngebühr CHF 15).

7.3 Rückgabe

Die Parzellen müssen sauber und umgebrochen abgegeben werden. Alle Bepflanzungen, Abgrenzungen, Installationen und Bauten sind vollständig zu beseitigen, ausser die nachfolgenden Pächterinnen und Pächter erklären sich schriftlich bereit, diese auf eigene Verantwortung zu übernehmen. Nachfolgeregelungen sind nur in Absprache mit dem Vorstand gültig.

Wichtig Die Rückgabe wird schriftlich protokolliert. Die Depotrückzahlung erfolgt erst, wenn dem Vorstand das ausgefüllte Rückgabe-Protokoll vorliegt!

8. Inkrafttreten

Dieses Gartenreglement wurden an der Vereinsgründung am 21.03.2025 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, 21. März 2025



Marita Barengo
Mitglied des Co-Präsidium



Elisa Hauser
Mitglied des Co-Präsidium



Johannes Pache
Mitglied des Co-Präsidium



Jimena López
Mitglied des Co-Präsidium